

## **Honorarnachzahlungen für Ärzte in Baden-Württemberg – KVBW bietet Vergleich an**

*Fast zwei Jahre, nachdem das Bundessozialgericht (BSG) die baden-württembergische Honorarverteilung der Quartale 2/2005 bis einschließlich 4/2008 gekippt hat (Urteil vom 17.03.2010, Az.: B 6 KA 43/08 R), haben sich die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) und die regionalen Krankenkassenverbände geeinigt. Das BSG hatte zu Recht bemängelt, dass der damalige Honorarverteilungsvertrag entgegen der gesetzlichen Vorgaben weder feste Punktwerte noch arztgruppenspezifische Fallpunktzahlen eingeführt hatte.*

### **Nachzahlungspaket in Millionenhöhe**

Das ausgehandelte Nachzahlungspaket in zweistelliger Millionenhöhe versetzt die KVBW jetzt in die Lage, ihren Vertragsärzten ein Vergleichsangebot zu machen. Obwohl das Urteil des BSG nur die damalige KV Nordwürttemberg, d.h. das Gebiet der jetzigen Bezirksdirektion Stuttgart (BD Stuttgart) betraf, erhalten die Vertragsärzte aller vier Bezirksdirektionen der KVBW ein Vergleichsangebot. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ärzte in den Quartalen 2/2005 bis einschließlich 4/2008 Widerspruch und – soweit über den Widerspruch bereits entschieden wurde – Klage gegen den jeweiligen Honorarbescheid erhoben haben.

### **Zusätzliche Zahlung für Mitglieder der BD Stuttgart**

In allen vier Bezirksdirektionen erhalten die Vertragsärzte für die noch nicht rechtskräftigen Quartale eine Erhöhung des Punktwerts um 0,1

Cent. Zusätzlich erhalten die Vertragsärzte innerhalb der Bezirksdirektion Stuttgart für die Quartale 2/2005 bis 4/2007 den von ihnen über das Individualbudget hinaus abgerechneten Leistungsbedarf bis zu einem Prozentsatz von 60 % und zwar ebenfalls auf der Grundlage des um 0,1 Cent erhöhten Punktwertes.

### **Fazit**

Die KVBW will sich mit den Vergleichsangeboten quasi von der Verpflichtung zur kompletten Neubescheidung aller beanstandeten Quartale „freikaufen“. Die KVBW müsste ansonsten eine völlig neue Honorarverteilung für die Quartale 2/2005 bis 4/2008 vornehmen.

Die betroffenen Vertragsärzte sollten ernsthaft in Erwägung ziehen, das Vergleichsangebot anzunehmen. Das BSG hat die KVBW lediglich zur Neubescheidung verurteilt. Ein Anspruch des einzelnen Vertragsarztes auf ein höheres Honorar ergibt sich hieraus nicht. Selbst, wenn die KVBW tatsächlich eine neue Honorarverteilung vornehmen würde, ist es sehr fraglich, ob hieraus überhaupt mehr Honorar für die Vertragsärzte resultieren würde.

Allerdings sollte jeder Arzt darauf achten, ob er in Bezug auf die streitgegenständlichen Quartale noch Rechtsstreitigkeiten führt, die zwar die Honorarbescheide, nicht aber die Thematik des Musterverfahrens betreffen. Mit Annahme des Vergleichs verzichten die Vertragsärzte nicht nur auf eine Neubescheidung, sondern verpflichten sich auch, alle laufenden Widerspruchsverfahren und Klagen der Quartale 2/2005 bis 4/2008 für erledigt zu erklären.

Das Vergleichsangebot sollte auch dahingehend überprüft werden, ob die KVBW wirklich alle noch nicht rechtskräftigen Quartale berücksichtigt hat.

Ansonsten bleibt abzuwarten, wie etwa die KV Nordrhein und die dortigen Krankenkassenverbände auf das aktuelle Urteil des BSG vom 14.12.2011 (Az.: u.a. B 6 KA 3/11 R) reagieren werden. Das BSG hat die Honorarverteilung

in Nordrhein-Westfalen ab dem Quartal 2/2005, aus den gleichen Gründen wie in Baden-Württemberg, für rechtswidrig erklärt.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.